

ZBB 2012, 480

BGB §§ 280, 311; WpHG § 37a

Zur Aufklärungspflicht der Bank bei einfachen Zinsswap-Geschäften zu Absicherungszwecken

OLG München, Hinweisbeschl. v. 27.03.2012 – 5 U 4137/11 (rechtskräftig; LG München I), EWiR 2012, 653 (Ruland/Wetzig)

Leitsätze der Redaktion:

1. Bei Abschluss eines Zinsswap-Geschäftes bedarf es zur Erfüllung der Aufklärungspflicht wirtschaftlicher Analysen der Gegenwart sowie fundierter Zukunftsprognosen; in der Beratung präsentierte Zahlen aus der Vergangenheit ermöglichen dem Anleger keine fundierte Risikoabschätzung.
2. Der Abschluss von Gegengeschäften in Kenntnis der Verluste des Erstgeschäfts berührt die Kausalitätsvermutung nicht.
3. Ist der Bankberater subjektiv von der Ordnungsgemäßigkeit seiner Aufklärung ausgegangen, ist ihm lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen.
4. Die Verjährung nach § 37a WpHG beginnt mit dem Erwerb des Derivats, mithin mit Abschluss des Swap-Vertrags.